

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 13/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Ella K [REDACTED] ,
W [REDACTED] Straße 4, B [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Ingrid H [REDACTED] ,
R [REDACTED] allee 11 a, B [REDACTED] ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und Dr. Halstenberg am 7. Oktober 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 21. Dezember 1981 - 20 U 2498/81 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Auch verspricht die Revision - zumindest im Ergebnis - keinen Erfolg.

Das angefochtene Urteil beruht ganz überwiegend auf der Würdigung der erhobenen Beweise. Die Beweiswürdigung kann im Revisionsrechtszug nur darauf überprüft werden, ob Vorschriften über die Erhebung von Beweisen verletzt worden sind, oder ob das Berufungsgericht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hat. Derartige Fehler sind nicht ersichtlich. Entgegen der Auffassung der Revision

- 3 -

brauchte das Berufungsgericht die von der Klägerin als Zeugin benannte Frau K. nicht als Zeugin zu hören. Es hat seine Entscheidung nicht von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der in ihr Wissen gestellten Behauptung abhängig gemacht. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Klägerin im August 1971 die von ihr behauptete längere Autofahrt nach Norheim und zurück unternommen hat.

Nußgens

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

